Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG (Schulte Biogas GmbH, Neuenkirchen)

Bek. d. GAA Osnabrück v. 06.11.2023 — OS 23-052 —

Die Schulte Biogas GmbH, Schultenhof 1, 49586 Neuenkirchen, hat mit Schreiben vom 27.06.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Wärme beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49586 Neuenkirchen, Gemarkung Neuenkirchen, Flur 5, Flurstücke 103/1, 120/2, 118 und 75/29. Wesentlicher Antragsgegenstand ist die Errichtung von insgesamt drei neuen Holzhackschnitzelheizungen zu den bestehenden drei Aggregaten und damit verbunden die Erhöhung der installierten Feuerungswärmeleistung auf insgesamt 2,115 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 1.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen folgende besondere örtliche Gegebenheiten i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor: Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Die Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen überschreiten nicht die nach TA Luft zulässigen Begrenzungen. Die Schornsteinhöhe wird gemäß den Vorgaben der TA Luft ausgeführt. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Der Schutz gegen Austreten wassergefährdender Stoffe ist gewährleistet. Es erfolgt keine relevante Einwirkung auf den Boden und das Grundwasser. Insbesondere neue Stoffeinträge in das Grundwasser sind nicht zu besorgen.

Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.